

**Kurzbericht
zu den Ergebnissen der Evaluation
des Umwandlungsanspruchs gemäß § 45a Absatz 4 SGB XI
im Rahmen der wissenschaftlichen Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur
Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Absatz 2 SGB XI)
Los 6: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse**

**an das
Bundesministerium für Gesundheit**

Ansprechpersonen:

Dr. Elisabeth Krupp

Telefon: 0681 95424 26

E-Mail: Krupp@iso-Institut.de

Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e.V. (*iso*)

Dr. Volker Hielscher

Telefon: 0681 95424 14

E-Mail: Hielscher@iso-Institut.de

Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e.V. (*iso*)

Saarbrücken, den 25.09.2019;
aktualisiert am 17.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund der Kurzexpertise	3
2. Ausgestaltung und Ziele des Umwandlungsanspruchs	5
3. Umsetzung des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI	6
3.1 Nutzung des Umwandlungsanspruchs durch die pflegebedürftigen Personen	7
3.2 Verhältnis von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag und ambulanten Pflegediensten sowie Aussagen zu anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag in den Untersuchungen	9
3.3 Nutzungsumfang und Nutzungsart der umgewandelten Leistungen	11
3.4 Der Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe	13
3.5 Zusammenfassung und Fazit	16
4. Handlungsempfehlungen zum Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI	17
5. Literaturverzeichnis	19

1. Hintergrund der Kurzexpertise

Mit dem Inkrafttreten der drei Pflegestärkungsgesetze (PSG I bis III) wurden umfassende Reformen in der Pflegeversicherung auf den Weg gebracht. Insbesondere wurde durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsinstrument ein Perspektivwechsel vorgenommen. Die Novellierungen im Zuge der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs brachten vielfältige und grundlegende Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), aber auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit sich. Vor diesem Hintergrund wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit auf der Grundlage von § 18c Absatz 2 SGB XI im Jahr 2017 eine begleitende wissenschaftliche Evaluation in fünf Projekten (Lose 1 bis 5) in Auftrag gegeben. Im Rahmen eines weiteren Loses 6, welches auch die hier vorliegende Kurzexpertise beinhaltet, sollen die wissenschaftlichen Befunde zusammengefasst werden.

Die einzelnen Projekte der Evaluation beruhen auf unterschiedlichen methodischen Ansätzen, Datenzugängen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgt im Rahmen von Los 6 in einem gesonderten Bericht. Die Ergebnisse der einzelnen Projekte zu einem wichtigen Aspekt der Pflegereform, dem Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI, sollen hier jedoch bereits vorab in dieser im September 2019 vorgelegten Kurzexpertise zusammengetragen und vorgestellt werden. Diese Kurzexpertise ist zu Beginn des Jahres 2020 nach der Fertigstellung aller Endfassungen der Abschlussberichte der Lose 1 bis 5 noch einmal aktualisiert worden.

Der Umwandlungsanspruch nach § 45a SGB XI (bis Ende 2016 § 45b SGB XI) ist ein Baustein der seit 2015 durchgeführten Pflegereformen. Er wird in den verschiedenen Evaluationsstudien neben anderen zentralen Fragestellungen als ein Teilbereich der Reformen untersucht. Dabei liegen je nach Fragestellung und Methodik hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite unterschiedliche Ergebnisse vor. Die in § 45a Absatz 4 SGB XI vorgesehene Evaluation des Umwandlungsanspruchs wurde durchgeführt, indem gezielte Fragen zur Evaluation des Umwandlungsanspruchs in die Untersuchungen insbesondere der Lose 2 und 4 eingebracht wurden, zu denen eine Sonderauswertung bis zum 31. Dezember 2018 vereinbart wurde. Aufgrund erheblicher technischer Schwierigkeiten lagen die Ergebnisse der Auswertung des Loses 4 zum Umwandlungsanspruch zum

Zeitpunkt der Erstellung dieses Kurzberichts allerdings weiterhin erst in unvollständiger und vorläufiger Form vor und konnten auch bei Abschluss der Untersuchung nicht in jeder Hinsicht vervollständigt werden. Weitere Fragen, die zu Aspekten im Zusammenhang mit der Evaluation des Umwandlungsanspruchs Auskunft geben, waren auch in den anderen Losen der Evaluation enthalten.

Drei der Evaluationsstudien gehen explizit auf den Umwandlungsanspruch ein:

Los 2: Allgemeine Befragungen (Kantar Public)

Die Ergebnisse dieser Studie beruhen auf repräsentativen Befragungen von Pflegehaushalten und von Pflegediensten.¹ Pflegehaushalte und ambulante Dienste wurden nach der Inanspruchnahme und dem Bekanntheitsgrad des Umwandlungsanspruchs sowie zur Leistungserbringung der Hilfen zur Unterstützung im Alltag befragt.

Los 3: Eingliederungshilfe (IGES)

Im Zuge der Evaluation zu den Auswirkungen der PSG auf die Eingliederungshilfe und zu den Schnittstellen zwischen beiden Systemen wurden Träger der Eingliederungshilfe, Pflegekassen, Träger der Hilfe zur Pflege, ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Behindertenverbände befragt. Die sechs Befragungen wurden als standardisierte Fragebogenerhebungen durchgeführt.

Los 4: Statistische Untersuchung (Socium / Universität Bremen)

In dieser Studie waren Routinedaten der BARMER-Pflegeversicherung die Datengrundlage für die Analyse des Umwandlungsanspruchs. Ergänzend wurden Daten aus der Finanzstatistik der Pflegeversicherung zu den Entlastungsangeboten hinzugezogen. Der Bericht verweist allerdings auf Fehlbuchungen und Codierungsprobleme infolge einer Umstellung der Datenerfassung sowie weitere Schwierigkeiten, so dass die BARMER-Daten für Analysen und Hochrechnungen teilweise fehlen bzw. nur eingeschränkt nutzbar sind.

¹ Darüber hinaus wurden Einrichtungsleitungen stationärer Einrichtungen und Pflegekräfte befragt, allerdings ohne Bezug zum Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI.

2. Ausgestaltung und Ziele des Umwandlungsanspruchs

Der Umwandlungsanspruch wurde im Zuge des Ersten Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2015 neu geschaffen (damals in § 45b Absatz 3 SGB XI). Damit sollte eine Kombinationsleistung geschaffen werden, die eine weitere Flexibilisierung der Leistungen der Pflegeversicherung ermöglicht und die Wahlrechte der Anspruchsberechtigten stärkt. Darüber hinaus wurden mit der Schaffung des Umwandlungsanspruchs Empfehlungen des Expertenbeirats aufgegriffen, der eine Gleichrangigkeit der häuslichen Betreuung „als gleichwertigen Leistungsbestandteil aller Sachleistungen“ vorgeschlagen hatte (Expertenbeirat 2013, S. 51). Mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes am 01.01.2017 wurde der Umwandlungsanspruch in § 45a Absatz 4 SGB XI übernommen.

Der Umwandlungsanspruch sieht vor, dass Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 bis zu 40 % des Höchstbetrages des Anspruchs auf ambulante Pflegesachleistungen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nutzen können, wenn für den entsprechenden Leistungsbetrag in dem Monat keine ambulanten Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst bezogen wurden. Dies gilt für alle häuslich betreuten Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5, unabhängig, ob sie zuvor ausschließlich ambulante Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI), ausschließlich Pflegegeld (§ 37 SGB XI) oder Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) bezogen haben (GKV-Spitzenverband 2018, S. 276).² Die Umwandlung des ambulanten Pflegesachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag ist gemäß dem leistungsrechtlichen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (2018) zu beantragen, sodass der Anspruchsberechtigte hinsichtlich seiner Möglichkeiten zur Verwendung des ambulanten Pflegesachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag und die jeweiligen Auswirkungen auf seine laufenden Ansprüche beraten werden kann (GKV-Spitzenverband 2018, S. 276). Die Erstattung der Aufwendungen für diese Angebote erfolgt auf Nachweis der entsprechenden Aufwendungen. Ambulante Pflegesachleistungen von Pflegediensten nach § 36 SGB XI sind vorrangig abzurechnen, da erst nach einer Abrechnung der ambulanten Pflegesachleistung ermittelt werden kann, in welchem Umfang noch Mittel für die

² Laut Daten der Pflegekassen bezogen im Jahr 2017 von den ambulant betreuten Pflegebedürftigen 155.182 Personen ambulante Pflegesachleistungen, 1.566.469 Personen Pflegegeld und 469.168 Personen Kombinationsleistungen (BMG 2019).

Erstattung von Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stehen (GKV-Spitzenverband 2018, S. 276). Neben dem Umwandlungsanspruch ist die Inanspruchnahme von Pflegediensten weiterhin möglich. Gemeinsam kann damit eine volle Ausnutzung des in § 36 SGB XI für ambulante Pflegesachleistungen vorgesehenen Leistungshöchstbetrages des jeweiligen Pflegegrades erreicht werden (maximal 40 % für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die Differenz zu 100, also zum Beispiel 60 % dann für Sachleistungen des Pflegedienstes). In dem Fall verbleibt – wie stets bei einer Vollaussnutzung des Leistungsbetrags nach § 36 SGB XI – daneben kein Raum mehr für ein anteiliges Pflegegeld. Werden gar keine Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes bezogen oder wird der Leistungsbetrag nach § 36 SGB XI durch den Leistungsbezug von einem Pflegedienst und im Rahmen des Umwandlungsanspruchs von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag auch gemeinsam noch nicht voll ausgeschöpft, kann neben dem Umwandlungsanspruch zudem aber auch ein anteiliges Pflegegeld bezogen werden. Der umgewandelte Betrag wird im Rahmen der Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI nämlich genauso behandelt, als wenn man den Leistungsbetrag für einen Pflegedienst verwendet hätte. Je nach Fallkonstellation sind also sehr unterschiedliche Leistungskombinationen denkbar. Der GKV-Spitzenverband (2018) hat in seinem Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI dazu zahlreiche Beispielrechnungen aufgeführt.

3. Umsetzung des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI

Mit dem Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI wurde das Hilfs- und Unterstützungsangebot für Pflegebedürftige im ambulanten Bereich flexibilisiert und erweitert. Hinsichtlich der Regelungen des § 45a Absatz 4 SGB XI ist von besonderer Bedeutung, inwiefern der Umwandlungsanspruch tatsächlich zu einer flexibleren Nutzung der Leistungen und zur Stärkung des Wahlrechts für die Anspruchsberechtigten beiträgt. Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

- In welchem Umfang wird der Umwandlungsanspruch durch welche Personengruppen genutzt?
- Welche Unterstützungsleistungen werden auf dieser Basis zusätzlich in Anspruch genommen?

- Wie sieht die praktische Umsetzung und Nutzung des Umwandlungsanspruchs aus?
- Wie wird die Regelung an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe gehandhabt?
- Inwiefern lassen sich anhand der Evaluationsergebnisse hemmende oder förderliche Faktoren für die Umsetzung und die Nutzung des Umwandlungsanspruchs durch die Anspruchsberechtigten identifizieren?
- Welche weiteren Forschungs- und Handlungsbedarfe werden daraus abgeleitet?

In den folgenden Abschnitten sollen die Ergebnisse der Evaluationsstudien zu diesen Fragestellungen zusammengetragen werden.

3.1 Nutzung des Umwandlungsanspruchs durch die pflegebedürftigen Personen

In der Studie von Kantar Public (Los 2) wurde im Rahmen einer repräsentativen Befragung von Pflegebedürftigen (Pflegegrade 2 bis 5) sowie der pflegenden An- und Zugehörigen nach dem Bekanntheitsgrad und der Nutzung des Umwandlungsanspruchs gefragt. Danach war im Jahr 2018 nur einem Drittel (34 %) der Befragten der Umwandlungsanspruch bekannt. Im Vergleich zum Jahr 2016, in dem 45 % der Befragten angaben, den Umwandlungsanspruch zu kennen, ist der Bekanntheitsgrad damit um elf Prozentpunkte gesunken. Die Befragung im Jahr 2016 richtete sich dabei an Anspruchsberechtigte der Pflegestufen „0“ bis III, die Befragung im Jahr 2018 an Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 (Kantar Public, S. 71 f.). Betrachtet man den Bekanntheitsgrad des Umwandlungsanspruches im Jahr 2018 differenziert nach Pflegegraden, so zeigt sich, dass den Pflegebedürftigen mit höheren Pflegegraden der Umwandlungsanspruch häufiger bekannt ist als denen niedriger Pflegegrade. Dennoch kannte auch eine Mehrheit der Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 4 und 5 den Umwandlungsanspruch nicht (jeweils 54 %) (Kantar Public 2019, S. 71).

Die Möglichkeit, den Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI zu nutzen, wurde nach den Daten der Repräsentativbefragung im Jahr 2018 nur von sechs Prozent der anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen wahrgenommen.³ Der Nutzungsgrad erhöhte sich auf 18 Prozent, wenn bei der Betrachtung nur die Pflegebedürftigen, denen der

³ Zum Vergleich: 16 % der Pflegebedürftigen nutzten den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI für Angebote zur Unterstützung im Alltag. Dem entspricht, dass der Bekanntheitsgrad des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI mit 69 Prozent doppelt so hoch ist wie der des Umwandlungsanspruches (Kantar Public 2019, S. 62 ff. und eigene Berechnungen).

Umwandlungsanspruch bekannt war, berücksichtigt werden. Damit hat sich der Anteil der Anspruchsberechtigten, die von ihrem Umwandlungsanspruch Gebrauch machen, seit 2016 (5 %) kaum verändert. Bemerkenswert ist, dass 28 % der Befragten den Umwandlungsanspruch zwar kannten, aber dennoch nicht in Anspruch genommen haben (Kantar Public 2019, S. 72).

Die Daten von Socium (2019a, S. 199) zeigen, dass in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt mehr Frauen als Männer den Umwandlungsanspruch nutzten. Dagegen wandelten männliche Pflegebedürftige im Jahr 2017 im Medianwert höhere Beträge pro Monat um (262 Euro) als Frauen (248 Euro). Die Nutzung des Umwandlungsanspruchs ist zwischen 2016 und 2017 über alle Altersgruppen hinweg angestiegen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 19 Jahren sowie in den höheren Altersgruppen (ebenda, S. 201). Im ausgewerteten Datensatz wurde die Nutzung des Umwandlungsanspruchs mit Abstand am häufigsten mit dem Bezug von Pflegegeld kombiniert (Socium 2019a, S. 198). Deutlich seltener kombinierten die Leistungsberechtigten die Nutzung des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI mit ambulanten Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI), mit häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI), mit der Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI) und mit Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) (ebenda). Aus methodischen Gründen konnten allerdings die Daten für die Bezieher von Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) nicht in die Betrachtung einbezogen bzw. ermittelt werden (Socium 2019a, S. 192).

Eine zukünftige Nutzung des Umwandlungsanspruchs konnten sich der Untersuchung von Kantar Public (2019) zufolge knapp die Hälfte der neubegutachteten Pflegebedürftigen und zwei Fünftel der übergeleiteten Pflegebedürftigen, die die Regelung kannten, vorstellen. 6 % der Neubegutachteten und 9 % der Übergeleiteten, die den Anspruch kannten, planten außerdem die zukünftige Nutzung bereits. Jeweils knapp ein Drittel dieser Gruppen (27 % bzw. 30 %) verwies darauf, keinen Bedarf für die Nutzung des Umwandlungsanspruchs zu haben. Nur 3 Prozent bzw. 5 Prozent erschien das Verfahren zu kompliziert, 8 Prozent bzw. 11 Prozent hatten andere Gründe für eine Nicht-Nutzung. (Kantar Public 2019, S. 74 f.)

Die Repräsentativbefragung zeigt, dass das Angebot des Umwandlungsanspruchs bisher eher von einer geringen Zahl an Anspruchsberechtigten genutzt wird. Daten oder

Hochrechnungen auf Grundlage von Daten der Pflegekassen liegen dazu nicht vor. Eine Bedingung für die Nutzung des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI besteht darin, dass die Pflegebedürftigen bei der Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen im Alltag in Vorlage treten müssen. Sie finanzieren die Leistung zunächst selbst und reichen dann den Nachweis ihrer Ausgaben bei der Pflegekasse ein.⁴ In der Untersuchung von Kantar Public (2019, S. 73) bestätigten die meisten Befragten eine reibungslose Abwicklung der Kostenerstattung (72 %). Knapp ein Drittel der Befragten verwies auf Schwierigkeiten bei der Abwicklung. Diese wurden in 13 % der Fälle auf die Abwicklung durch die Pflegekassen zurückgeführt. 10 % der Befragten gaben an, auf die Abrechnung des Pflegedienstes warten zu müssen, weitere 10 Prozent nannten andere Gründe.

Darüber hinaus wurden die Pflegehaushalte, die den Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI kennen, danach gefragt, ob sie zum Thema Umwandlungsanspruch Beratungsleistungen in Anspruch genommen oder anderweitig Informationen dazu angefragt haben. Dies wurde von einem Drittel der Befragten bejaht. Diejenigen, die Beratung in Anspruch genommen oder Informationen angefragt haben, wurden weiter befragt: Nach ihren Angaben erfolgte die Beratung bzw. Informationsbeschaffung zum Umwandlungsanspruch am häufigsten über den ambulanten Pflegedienst oder eine Pflegeeinrichtung (47 %), in 33 % der Fälle hatte die Pflegekasse zum Thema beraten und in jeweils 14 % der Fälle ein Pflegestützpunkt bzw. eine sonstige unabhängige Beratungsstelle, 13 Prozent gaben an, dass sie sich von einem Anbieter eines nach Landesrecht anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag beraten ließen. Die große Mehrheit der Pflegebedürftigen, die eine Beratung genutzt oder Informationen angefragt haben, hat ausreichende Informationen zu dem ihnen monatlich zur Verfügung stehenden Leistungsbetrag erhalten, den sie umwandeln können, (78 %), 13 Prozent bewerteten die erhaltenen Informationen als nicht ausreichend. (Kantar Public 2019, S. 73)

3.2 Verhältnis von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag und ambulanten Pflegediensten sowie Aussagen zu anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag in den Untersuchungen

Der Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI ermöglicht ausschließlich die

⁴ Es sei denn, sie treten den Kostenerstattungsanspruch an den Leistungsanbieter ab oder der Leistungsanbieter stundet die Kosten, bis die Bewilligung der Pflegekasse vorliegt.

Nutzung nach Landesrecht anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Absatz 1 bis 3 SGB XI. Die Einzelheiten zu Anerkennung und Verfahren werden dabei von den Ländern durch Rechtsverordnungen festgelegt. Um eine Anerkennung zu erhalten, müssen die Angebote bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt die Vorlage eines Organisationskonzepts, das unter anderem Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen enthält. Auf dieser Basis muss eine Anerkennung der jeweiligen Landesbehörde beantragt und bewilligt werden. In der Regel sind die Angebote zur Unterstützung im Alltag ehrenamtlich geprägt.

Prinzipiell gibt es Pflegedienste, die mit nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag kooperieren, oder Träger von Pflegediensten, die ebenfalls ein nach Landesrecht anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag selbst tragen – in dem sich zum Beispiel ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer engagieren, die bei fachlichen Fragen von Mitarbeitenden des Pflegedienstes unterstützt werden können.

In der Evaluationsstudie von Kantar Public (2019, S. 157) wurden ambulante Pflegedienste befragt, ob sie ein anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag selbst vorhalten oder ob sie mit einem anerkannten Angebot kooperieren. Bei 65 % der ambulanten Pflegedienste wird weder ein solches Angebot vorgehalten noch besteht eine Kooperation mit anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Bei 15 % der Pflegedienste ist nach dem Landesrecht eine Anerkennung als Anbieter von Hilfen zur Unterstützung im Alltag für die Pflegedienste als solche möglich und es liegt eine solche Anerkennung vor. Nur 5 % der Pflegedienste gaben an, Träger eines eigenständigen Angebots zur Unterstützung im Alltag zu sein, und 4 Prozent kooperierten mit anerkannten Angeboten. Dies kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass die Angebotsstrukturen der Pflegedienste und der nach Landesrecht anerkannten Angebote oft unverbunden nebeneinander stehen. Bei nahezu der Hälfte der befragten Pflegedienste war unbekannt, ob ihre Klienten Leistungen zur Unterstützung im Alltag von anderen anerkannten Anbietern erhalten; lediglich 17 Prozent wussten von ihren Klienten, dass sie derartige Leistungen bei anderen Anbietern beziehen (Kantar Public 2019, S. 158 f.).

Dazu, ob Pflegebedürftige früher Leistungen des Pflegedienstes bezogen hätten, die sie nun im Rahmen des Umwandlungsanspruchs von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag beziehen, konnten die meisten Befragten keine Angaben machen, so dass sich für eine Auswertung eine zu geringe Datenbasis ergab (Kantar Public 2019, S. 159).

Aufgrund der in den Evaluationen insgesamt erhobenen Daten ist es schwierig, eine valide Abschätzung treffen zu können, inwiefern in allen Regionen Deutschlands eine hinreichende Dichte und Zugänglichkeit von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI tatsächlich besteht. Aus der repräsentativen Befragung der Pflegebedürftigen in Los 2 ist hervorgegangen, dass einerseits 60 % der Nutzerinnen und Nutzer des Entlastungsbetrags und damit insgesamt 16 % aller Pflegebedürftigen den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI für die Nutzung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag tatsächlich einsetzen (Kantar Public 2019, S. 68 ff. und eigene Berechnung). Die Schaffung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI wird den Befragungen von Los 5 zufolge andererseits unter anderem durch teilweise restriktive Anerkennungs Voraussetzungen von Ländern und einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand gehemmt (Prognos 2019, S. 39).

3.3 Nutzungsumfang und Nutzungsart der umgewandelten Leistungen

Im Rahmen der Pflegeversicherung gibt es zwei Möglichkeiten, eine Kostenerstattung für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag zu erhalten: Zum einen kann der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI unter anderem hierfür verwendet werden, zum anderen kann der Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI eingesetzt werden. Während der Umwandlungsanspruch allein für Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden kann, kann der Entlastungsbetrag außer für diese auch für Aufwendungen im Zusammenhang mit Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder ambulanter Pflegedienste (ab Pflegegrad 2 jedoch nicht im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung) verwendet werden. Dabei kann die Nutzung dieser beiden Leistungsansprüche auch völlig unabhängig voneinander erfolgen.

Insgesamt kann im Hinblick auf den **Umfang der Inanspruchnahme** seit Einführung des Ersten Pflegestärkungsgesetzes eine sprunghafte Zunahme der Nutzung „ambulanter Betreuungs- und Entlastungsleistungen“ festgestellt werden. Dies ist eine statistische

Sammelkategorie, in der die Inanspruchnahmen der Leistungen nach § 45a Absatz 4, § 45b und § 141 Absatz 2 SGB XI zusammengefasst werden. Im Jahr 2017 wurden nach Daten der Finanzstatistik der Pflegekassen (PV 45) mehr als 1,2 Mrd. Euro für Leistungen in diesem Bereich ausgegeben. Dennoch liegt der Anteil der „Betreuungs- und Entlastungsleistungen“ an den Gesamtausgaben der Pflegeversicherung bei unter vier Prozent (Socium 2019a, S. 194). Die Ausgaben für den Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI wurden für den Zeitraum von 2016 bis 2018 von Socium anhand der BARMER-Daten berechnet und mit den Daten aller Pflegekassen, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich erhält, verglichen. Aufgrund von Inkonsistenzen von Hochrechnungen der BARMER-Daten und Daten der Pflegekassen, die jährlich an das BMG gesendet werden, wird hier indes auf eine Darstellung der Hochrechnungen und darauf fußenden Ergebnisse verzichtet, da Socium ausdrücklich davon abgeraten hat, in diesem Fall aus der Auswertung der BARMER-Daten allgemeine Rückschlüsse zu ziehen.

Nach Daten des BMG auf Grundlage der Meldungen aller Pflegekassen betragen im Jahr 2016 die Ausgaben für den Umwandlungsanspruch rund 1,7 Millionen Euro. Dieser Wert ist im Jahr 2017 auf rund 5,9 Millionen Euro und im Jahr 2018 auf rund 9,7 Millionen Euro angestiegen. Ein ähnlicher prozentualer Anstieg der Ausgaben von 2016 auf 2017 zeigt sich auch in den Hochrechnungen von Socium (Daten für 2015 konnten nicht ausgewertet werden, die Daten für 2018 lagen Socium noch nicht vor). Die Nutzungsmonate und medianen Ausgaben pro Nutzungsmonat haben sich erhöht. Der einzelne Leistungsberechtigte nutzt den Umwandlungsanspruch im Jahr 2017 in größerem Ausmaß als im Jahr 2016 (Socium 2019b, S. 2, 14).

Insgesamt zeigen die Daten aus beiden Datenquellen damit einen sehr deutlichen Anstieg der Ausgaben für Leistungen, die durch den Umwandlungsanspruch realisiert werden konnten. Dennoch lag der Anteil der durch den Umwandlungsanspruch finanzierten Leistungen an denen aller „Betreuungs- und Entlastungsleistungen“ in den Jahren 2016 und 2017 bei unter einem Prozent.⁵

⁵ Dieser Wert ergibt sich aus dem Quotienten der laut Meldungen aller Pflegekassen umgewandelten Mittel und der in der Finanzstatistik der Pflegeversicherung ausgewiesenen Gesamtsumme aller Betreuungs- und Entlastungsleistungen (vgl. Datenangaben in Socium 2019a, S. 193 f.).

Der umgewandelte Sachleistungsbetrag kann von den Pflegebedürftigen für verschiedene **Angebotsarten** eingesetzt werden. Möglich sind Betreuungsangebote, in denen ehrenamtlich tätige Personen unter pflegfachlicher Anleitung eingesetzt werden, entlastende Angebote für pflegende An- und Zugehörige sowie Angebote zur Unterstützung der Pflegebedürftigen bei der Haushaltsführung und sonst zur praktischen Entlastung im Alltag.

In der Befragung von Kantar Public (2019, S. 73) berichteten nahezu die Hälfte der Nutzer des Umwandlungsanspruchs (49 %), Angebote zur Entlastung bei der Haushaltsführung und bei alltagsnahen Aktivitäten wahrgenommen zu haben. Rund ein Drittel (31 %) nahm Entlastungsangebote für pflegende An- und Zugehörige und ein Fünftel (22 %) Betreuungsleistungen, bei denen ehrenamtlich Tätige eingesetzt wurden, in Anspruch. Ein Viertel (25 %) der Befragten gab „Sonstiges“ an. Gemäß der Untersuchung nehmen 30 % der Pflegebedürftigen mehr als ein Angebot zur Unterstützung im Alltag in Anspruch. (Kantar Public 2019, S. 73)

3.4 Der Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe

Durch die Erweiterung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Leistungen der Pflegeversicherung entstehen im Bereich der häuslichen Versorgung neue Schnittstellen zwischen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe. In § 13 SGB XI wird das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen geregelt. Der Anspruch des Gesetzgebers ist es, sowohl Leistungen der Pflegeversicherung als auch der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten „wie aus einer Hand“ zu gewährleisten. Im Zuge der Beratungen zum Dritten Pflegestärkungsgesetz wurde nach intensiver Diskussion und Auswertung der Stellungnahmen insbesondere auch der Fach- und Betroffenenverbände im Rahmen der Durchführung der Anhörungen im parlamentarischen Verfahren darauf verzichtet, den Leistungen der Pflegeversicherung in der häuslichen Versorgung einen Vorrang vor den Leistungen der Eingliederungshilfe einzuräumen. Es blieb vielmehr bei einem Gleichrang der Leistungen aus den unterschiedlichen Bereichen. Stattdessen wurde § 13 Absatz 4 SGB XI dahingehend modifiziert und ergänzt, dass bei einem Zusammentreffen von Leistungen aus beiden Bereichen die Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zum Pflegebedürftigen auch die Leistungen der Pflegeversicherung zu übernehmen haben. Der für den jeweiligen Fall

zuständige Träger der Eingliederungshilfe sowie die zuständige Pflegekasse haben mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen und über die Kostenerstattung zwischen Pflegekasse und Träger der Eingliederungshilfe zu treffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarungen nach § 13 Absatz 4 SGB XI sowie die Schnittstellen waren Gegenstand der Evaluation von IGES in Los 3 (IGES 2019b). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, welche Bedeutung dem Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI im Rahmen dieser Vereinbarungen zukommt und ob die Evaluation Hinweise darauf geben kann, welche Rolle der Umwandlungsanspruch in der Kombination von Leistungen der Pflegeversicherung mit denen der Eingliederungshilfe spielt.

Ein wichtiges Ergebnis der Evaluation zur Eingliederungshilfe war, dass die Vereinbarungen nach § 13 Absatz 4 SGB XI in der Praxis nur in sehr geringer Zahl vorliegen. Weder seitens der Leistungsberechtigten noch seitens der Pflegekassen oder der Träger der Eingliederungshilfe seien in den Jahren 2017 und 2018 Vereinbarungen in nennenswerter Zahl initiiert worden. Nur zwei der 69 befragten Träger der Eingliederungshilfe und eine der befragten 26 Pflegekassen hatten mehr als vier Vereinbarungen abgeschlossen. Einer der Träger der Eingliederungshilfe hat Angaben zu den Regelungsinhalten von neun im Jahre 2018 abgeschlossenen Vereinbarungen gemacht. Demnach war die teilweise Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags für Entlastungs-/Unterstützungsleistungen durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 4 SGB XI Gegenstand in allen neun Vereinbarungen. Den Angaben der Pflegekasse zu den Regelungsinhalten der von ihr geschlossenen Vereinbarungen zufolge wurde der Umwandlungsanspruch jedoch in keiner der Vereinbarungen thematisiert (IGES 2019b, S. 227). Inwiefern der Umwandlungsanspruch eine Rolle in den Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, den Pflegekassen und den Leistungsberechtigten spielt, lässt sich anhand der uneinheitlichen Daten nur schwer bewerten.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Evaluation die Träger der Eingliederungshilfe, die Pflegekassen, die ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe und die Behindertenverbände nach ihren Einschätzungen befragt, ob sich aufgrund der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Veränderungen in ausgewählten Aspekten der

Bewilligungspraxis der Träger der Eingliederungshilfe ergeben haben. Rund ein Viertel der Träger der Eingliederungshilfe gab an, dass es zu Veränderungen gekommen ist. Zwei Drittel der Träger, die Veränderungen bestätigten, gaben an, dass häufig oder teilweise dahingehend beraten werde, dass im Rahmen des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI Pflegesachleistungsansprüche für eine Kostenerstattung von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung genutzt werden können (IGES 2019b, S. 121 ff.). Für gut ein Drittel der befragten ambulanten Dienste war häufig oder teilweise diese Beratungspraxis feststellbar. Das Hinwirken auf eine Nutzung des § 45a Absatz 4 SGB XI für eine Umwandlung von Pflegesachleistungsansprüchen in eine Kostenerstattung für Angebote zur Unterstützung im Alltag wurde bei den vier befragten Behindertenverbänden von einem Verband häufig und von zwei der Organisationen teilweise festgestellt.

Eine häufig diskutierte Frage bezieht sich darauf, ob nach den Pflegereformen bei pflegebedürftigen Personen mit Behinderung ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe nunmehr ganz oder teilweise durch die Pflegeversicherung übernommen werden. Diese Frage wurde in der Evaluation von den verschiedenen Akteuren sehr unterschiedlich eingeschätzt. Alle Behindertenverbände, knapp die Hälfte der ambulanten Pflegedienste der Eingliederungshilfe und ein Drittel der Träger der Eingliederungshilfe bejahten diese Frage. Letztere verwiesen darauf, dass die teilweise Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags für Entlastungs-/Unterstützungsleistungen nach § 45a Absatz 4 SGB XI von Pflegebedürftigen vergleichsweise oft genutzt wird, um bisher aus der Eingliederungshilfe bezogene Assistenzleistungen abzudecken (IGES 2019b, S. 118). Dabei stehen Leistungen für die allgemeine Erledigung des Alltags nach Angaben aller befragten Akteure an erster Stelle. Die ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe gaben überdies an, dass es zu Verlagerungen bei den Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Wirksamkeit von ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen gekommen ist (ebenda, S. 119 f.).

Die Ergebnisse der Evaluation deuten darauf hin, dass der Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI im Rahmen der Beratung oder in der praktischen Nutzung durch die Pflegebedürftigen eine größere Bedeutung besitzt als in den Vereinbarungen nach § 13 Absatz 4 SGB XI, die ohnehin bisher nicht in nennenswerter Anzahl vorliegen. Bei der

Frage, ob der Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI eine Verlagerung von Leistungen der Eingliederungshilfe hin zur Pflegeversicherung befördert, ist angesichts der Datenlage Zurückhaltung angebracht. Um diese Frage abschließend beantworten zu können, sind Informationen erforderlich, die die tatsächliche Nutzung des Umwandlungsanspruchs durch pflegebedürftige Personen mit Behinderung in der Praxis und die daraus resultierenden Veränderungen detaillierter beschreiben können.

3.5 Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegenden Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass der Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI bisher nur eine marginale Rolle spielt – auch wenn es seit 2016 immerhin zu einem deutlichen Anstieg der Inanspruchnahme für die häusliche Versorgung gekommen ist. Einem großen Teil der Anspruchsberechtigten ist die Regelung auch noch unbekannt.

Rund ein Drittel derjenigen, die den Umwandlungsanspruch kennen, haben sich schon einmal zum Thema Umwandlungsanspruch beraten lassen oder haben Informationen dazu eingeholt. Die große Mehrheit dieser Pflegebedürftigen hat zu dem ihnen monatlich zur Verfügung stehenden Leistungsbetrag, den sie umwandeln können, ausreichende Informationen erhalten. Bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen ist festzustellen, dass der Umwandlungsanspruch im Rahmen der Beratung oder in der praktischen Nutzung eine größere Bedeutung besitzt als in den Vereinbarungen nach § 13 Absatz 4 SGB XI, die allerdings ohnehin bisher nicht in nennenswerter Anzahl vorliegen.

Die Nutzerinnen und Nutzer des Umwandlungsanspruchs beziehen Leistungen aus unterschiedlichen Angebotsarten aus dem Spektrum des § 45a Absatz 1 SGB XI, teilweise nehmen sie auch mehr als nur ein Angebot in Anspruch. Von denjenigen, die den Anspruch nutzen, beschreibt eine deutliche Mehrheit die Abwicklung der Kostenerstattung als reibungslos. Während insgesamt 52 % derjenigen, die den Umwandlungsanspruch kennen, ihn aber nicht nutzen, sich eine zukünftige Nutzung vorstellen können oder diese sogar bereits planen, geben insgesamt 43 % derjenigen, die die Regelung kennen, aber nicht nutzen, an, dass sie eine Nutzung des Umwandlungsanspruchs ausschließen. Meist besteht dabei aus ihrer Sicht kein Bedarf für die Nutzung des Umwandlungsanspruchs (29 % der Befragten).

Hinsichtlich des Verhältnisses von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag und zugelassenen ambulanten Pflegediensten war festzustellen: Träger ambulanter Pflegedienste kooperieren nur vergleichsweise selten mit anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag oder halten diese selbst vor. Die Mehrheit der Pflegedienste hat auch keine Kenntnis darüber, ob ihre Klienten neben den Leistungen des Pflegedienstes auch Leistungen von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag beziehen. Dies zeigt, dass die entsprechenden Strukturen eher nebeneinander und in der Mehrheit voneinander unabhängig bestehen. Zu der Nutzung des Umwandlungsanspruchs durch ihre Kundinnen und Kunden konnten die meisten befragten Pflegedienste keine Aussage treffen.

Sowohl die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer als auch die Ausgaben der Pflegeversicherung für den Umwandlungsanspruch sind in den ersten Jahren seit seiner Einführung deutlich gestiegen. Das angestrebte Ziel, eine flexiblere und passgenauere individuelle häusliche Versorgung zu ermöglichen, hat der Umwandlungsanspruch insgesamt indes bisher erst für eine relativ geringe Anzahl an Nutzerinnen und Nutzern erreicht. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob in allen Regionen Deutschlands ein hinreichendes und flächendeckendes Angebot zugelassener Anbieter für Unterstützungsleistungen im Alltag vorhanden ist, was sich aus den vorliegenden Daten nicht abschließend beantworten lässt.

4. Handlungsempfehlungen zum Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI

Die vorliegenden Studien zur Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Absatz 2 SGB XI) zeigen, dass die Nutzerinnen und Nutzer des Umwandlungsanspruchs in der Mehrheit beschreiben, dass sie verschiedene Angebote aus dem bestehenden Leistungsspektrum in Anspruch nehmen, bei einer Beratung ausreichende Informationen erhalten und die Abwicklung in der Praxis reibungslos funktioniert. In der Umsetzung des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI besteht gleichwohl an einigen Stellen noch Anpassungs- und Optimierungsbedarf. Auf der Basis der Ergebnisse aus den Losen 1 bis 5 der Evaluation werden im Folgenden einige der Befunde zu Handlungsempfehlungen verdichtet.

1. Zum Befragungszeitpunkt kannten rund ein Drittel der Anspruchsberechtigten den Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI. Der Bekanntheitsgrad des

Umwandlungsanspruchs sollte daher weiter erhöht werden. Hierauf sollten die professionellen Beratungsakteure in den Pflegeeinrichtungen, Pflegestützpunkten, Beratungsstellen sowie bei den Pflegekassen ein verstärktes Augenmerk legen. Gegebenenfalls sind unterstützende Informationsmaterialien sinnvoll, die an die Bedürfnisse der Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer angepasst sein sollten.

2. Darüber hinaus könnte eine Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit auf der überregionalen Ebene die Möglichkeiten des Umwandlungsanspruchs deutlich machen und auf regionaler und lokaler Ebene eine transparente Marktübersicht zum Angebot an zugelassenen Diensten zur Alltagsunterstützung fördern. Unter Umständen könnte hierzu auch ein entsprechendes Internet-Portal eingerichtet werden.
3. Bisher konnte nur eine kleine Nutzergruppe zu ihren Erfahrungen bei der Inanspruchnahme des Umwandlungsanspruchs befragt werden. Eine umfassende Wirkungsanalyse sollte eine große Stichprobe der Nutzer des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI einbeziehen. In einer solchen Analyse könnte nicht nur detailliert auf die Handhabbarkeit und die administrative Abwicklung des Umwandlungsanspruchs eingegangen werden, sondern es könnten auch dessen Passgenauigkeit für individuelle Unterstützungsbedarfe und dessen Effekte für eine Stabilisierung der häuslichen Versorgung ermittelt werden.
4. Anhand der vorliegenden Daten bleibt die Frage offen, ob die Umsetzung des Umwandlungsanspruchs aus Nutzerperspektive in manchen Regionen mangels Angeboten nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sein könnte. Insofern sollte in weiteren Untersuchungen eruiert werden, wie sich die regionale Zugänglichkeit solcher Angebote gestaltet und ggf., mit welchen Maßnahmen bei einem entsprechenden Bedarf Anbieter unterstützt werden können, Angebote zur Unterstützung im Alltag in stärkerem Maße auf- und auszubauen.
5. Um verlässliche Aussagen über die Nutzung neuer Angebote im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gewinnen zu können, werden belastbare und vergleichbare Daten der Leistungsträger benötigt. Wie die Evaluationsstudien zeigen, besteht noch Handlungsbedarf, um eine derartige Datengrundlage zu gewährleisten. Gegebenenfalls sollten Schritte erfolgen, die Datenerfassung und -übermittlung der Pflegekassen nach bestimmten Standards zu vereinheitlichen.

5. Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Gesundheit (2019): Pflegeversicherung, Zahlen und Fakten. Zahlen und Fakten der Pflegeversicherung, ihre Leistungen, ihre Versicherten und die Entwicklung ihrer Finanzen seit 1995,

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html#c3237> (Zugriff 29.07.2019)

Bundesministerium für Gesundheit (2013): Bericht des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Berlin,

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/Publicationen/Pflege/Berichte/Bericht_Pflegebegriff_RZ_Ansicht.pdf (Zugriff 25.07.2019)

Deutscher Bundestag (2015): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II), BT-Drucksache 18/5926, Berlin,

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegestaerkungsgesetze/150907_PSGII_Gesetzentwurf.pdf (Zugriff 26.07.2019)

GKV-Spitzenverband (2018): Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI vom 13.02.2018, Berlin, [https://www.dbfk-](https://www.dbfk-unternehmer.de/download/category/42-gemeinsames-rundschreiben-zu-den-leistungsrechtlichen-vorschriften-sgb-xi)

[unternehmer.de/download/category/42-gemeinsames-rundschreiben-zu-den-leistungsrechtlichen-vorschriften-sgb-xi](https://www.dbfk-unternehmer.de/download/category/42-gemeinsames-rundschreiben-zu-den-leistungsrechtlichen-vorschriften-sgb-xi) (Zugriff 25.07.2019)

IGES Institut GmbH (2019a): Studie zur begleitenden Evaluation der Maßnahmen und Ergebnisse der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs: Entwicklungen in den vertraglichen Grundlagen, in der Pflegeplanung, den pflegfachlichen Konzeptionen und in der konkreten Versorgungssituation in der ambulanten Pflege. Abschlussbericht für das Bundesministerium für Gesundheit, Abschlussbericht zum Projekt, Berlin

IGES Institut GmbH (2019b): Wissenschaftliche Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Absatz 2 SGB XI). Los 3: Schnittstellen Eingliederungshilfe, Abschlussbericht zum Projekt, Berlin

Kantar Public (2019): Wissenschaftliche Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Absatz 2 SGB XI). Los 2: Allgemeine Befragungen, Abschlussbericht zum Projekt, München

SOCIUM (2019a): Wissenschaftliche Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Absatz 2 SGB XI). Los 4: Statistische Untersuchung, Abschlussbericht zum Projekt, Universität Bremen

SOCIUM (2019b): Datentabellen für den Umwandlungsanspruch nach § 45b Absatz 3 SGB XI (2016) sowie § 45a Absatz 4 SGB XI (2017) innerhalb der Barmer Versicherten. Anhang zu „Fragen zur Evaluation des Umwandlungsanspruchs (Sonderauswertung)“ – Datentabellen als Grundlage der im Bericht erläuterten Berechnungen, Universität Bremen

Prognos (2019): Wissenschaftliche Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Absatz 2 SGB XI). Fortschreibung Monitoring (Los 5), Abschlussbericht zum Projekt, Berlin